

HAUPTSATZUNG

der Verbandsgemeinde Wittlich-Land

vom 23. Mai 2019

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO), des § 8 der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung – LkomBesVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung in seiner Sitzung am 23.05.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.vg-wittlich-land.de>“.

- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der

vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2 Ältestenrat des Verbandsgemeinderates

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Verbandsgemeinderates berät. Dem Ältestenrat gehören der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden bzw. bei deren Verhinderung die Stellvertreter an.
- (2) Für die Sitzungen des Ältestenrates gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung sowie § 7 entsprechend.

§ 3 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss mit 9 Mitgliedern und 9 Stellvertretern
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss mit 9 Mitgliedern und 9 Stellvertretern
 - c) Ausschuss für Tourismus und Umwelt mit 13 Mitgliedern und 13 Stellvertretern
 - d) Ausschuss für Soziales, Jugend, Senioren, Kultur und Sport mit 10 Mitgliedern und 10 Stellvertretern
 - e) Schulträgerausschuss mit 13 Mitgliedern und 13 Stellvertretern
 - f) Werkausschuss mit 11 Mitgliedern und 11 Stellvertretern
 - g) Ausschuss für Brandschutz und technische Hilfe mit 10 Mitgliedern und 10 Stellvertretern
 - h) Ausschuss für Bauen und Energie mit 9 Mitgliedern und 9 Stellvertretern
- (2) Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
- (3) Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet:

Ausschuss	Mitglieder
Ausschuss für Tourismus und Umwelt	je 7 Mitglieder und Stellvertreter aus der Mitte des Verbandsgemeinderates, je 6 Mitglieder und Stellvertreter können aus sonstigen wählbaren und sachkundigen Bürgern gewählt werden
Ausschuss für Soziales, Jugend, Senioren, Kultur und Sport	je 6 Mitglieder und Stellvertreter aus der Mitte des Verbandsgemeinderates, je 4 Mitglieder und Stellvertreter können aus sonstigen wählbaren und sachkundigen Bürgern gewählt werden
Schulträgerausschuss	je 7 Mitglieder und Stellvertreter aus der Mitte des Verbandsgemeinderates, je 6 Mitglieder und Stellvertreter nach den besonderen Bestimmungen des Landesschulgesetzes
Werkausschuss	je 6 Mitglieder und Stellvertreter aus der Mitte des Verbandsgemeinderates, 5 Mitglieder und Stellvertreter können aus sonstigen wählbaren und sachkundigen Bürgern nach den Bestimmungen der Betriebssatzung für die Verbandsgemeindewerke Wittlich-Land gewählt werden
Ausschuss für Brandschutz und technische Hilfe	je 6 Mitglieder und Stellvertreter aus der Mitte des Verbandsgemeinderates, 4 Mitglieder und Stellvertreter können aus sonstigen wählbaren und sachkundigen Bürgern gewählt werden
Ausschuss für Bauen und Energie	je 5 Mitglieder und Stellvertreter aus der Mitte des Verbandsgemeinderates, 4 Mitglieder und Stellvertreter können aus sonstigen wählbaren und sachkundigen Bürgern gewählt werden

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über

- a) den Haushaltsplan,
- b) die Finanzplanung,
- c) die Satzungen,
- d) Entwicklungsvorhaben,
- e) die Flächennutzungsplanung (Gesamt- und Teilplanung),
- f) die Landes- und Regionalplanung.

Des Weiteren wird dem Haupt- und Finanzausschuss die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50.000 EUR und soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
2. Verfügung über bewegliches und unbewegliches Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR und soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EUR im Einzelfall und soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
4. Vergabe von Aufträgen deren Durchführung der Verbandsgemeinderat grundsätzlich beschlossen hat und soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
6. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
7. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung
8. Fischereipachtangelegenheiten,
9. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gem. § 47 Abs. 2 GemO,

10. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von monatlich 600 EUR und bei einmaligen Verträgen bis zu einem Wert von 1.600 EUR.

Darüber hinaus nimmt der Haupt- und Finanzausschuss außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.

- (4) Dem Schulträgerausschuss wird die Vorbereitung der Herstellung des Benehmens bei der Besetzung von Schulleiterstellen im Sinne von § 26 Abs. 5 Schulgesetz übertragen.
- (5) Der Werkausschuss hat die Aufgaben nach § 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO). Darüber hinaus wird die Verfügung über bewegliches und unbewegliches Verbandsgemeindevermögen (einschl. Grundstücksangelegenheiten) welches die Verbandsgemeindewerke betreffen abschließend durch den Werkausschuss beschlossen soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
- (6) Dem Ausschuss für Brandschutz und technische Hilfe wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
 1. Vergabe von Aufträgen zur Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen einschließlich Beladung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 100.000 EUR,
 2. Vergabe von sonstigen Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EUR im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht auf den Bürgermeister übertragen ist. Ausgenommen hiervon sind Vergaben von Arbeiten für Baumaßnahmen,
 3. Verfügung über bewegliches und unbewegliches Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR, soweit die Entscheidung hierüber nicht auf den Bürgermeister übertragen ist.
- (7) Dem Ausschuss für Bauen und Energie wird die Vorbereitung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. alle Baumaßnahmen an Gebäuden, die im Eigentum der Verbandsgemeinde Wittlich-Land stehen, soweit in der Angelegenheit nicht der Haupt- und Finanzausschuss berät,
 2. Stellungnahmen zu Bauleitplanverfahren der Nachbargemeinden und Verbandsgemeinden,
 3. Stellungnahmen im Rahmen der Planfeststellungsverfahren,
 4. Stellungnahmen zu Konzepten,
 5. Renaturierungsmaßnahmen Gewässer 3. Ordnung und die damit verbundenen wasserwirtschaftlichen Fördermaßnahmen.

Darüber hinaus obliegt dem Ausschuss für Bauen und Energie die abschließende Beschlussfassung über die Entscheidung von Anträgen der Ortsgemeinden zur Förderung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an touristischen Einrichtungen.

- (8) Entscheidungen von grundlegender Bedeutung, die den Ausschüssen abschließend übertragen sind, werden dem Verbandsgemeinderat in der folgenden Sitzung bekanntgegeben.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Entscheidung über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 20.000 EUR im Einvernehmen mit den Beigeordneten,
2. Verfügung über bewegliches und unbewegliches Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 6.000 EUR im Einzelfall (incl. Grundstücke),
3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR im Einzelfall bzw. je Auftrag,
4. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Verbandsgemeinderates in der Haushaltssatzung,
5. Stundung und Niederschlagung von Forderungen der Verbandsgemeinde,
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

§ 6

Beigeordnete

Die Verbandsgemeinde hat bis zu 4 ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktion, die der Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 20 EUR und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 50 EUR. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 % gekürzt, wenn das

Verbandsgemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Verbandsgemeinderatssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gemäß § 38 GemO ausgeschlossen wurde.

- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstausfall wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes in Höhe des Sitzungsgeldes je Sitzung ersetzt. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausfall nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend des Durchschnittssatzes nach Satz 2.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich die Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen um eine Sitzung übersteigen.
- (7) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten für Sitzungen des Verbandsgemeinderates sowie für Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Verbandsgemeinderatssitzungen dienen, eine besondere Entschädigung in Höhe von 50 Prozent des nach Absatz 2 festgesetzten Sitzungsgeldes.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderats erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 50 EUR
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 Satz 1 entsprechend.

§ 9

Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister erhält nach § 8 Abs. 1 der LKomBesVO den Höchstbetrag der dort genannten Dienstaufwandsentschädigung.

§ 10 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich 33,33 % gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen, des Ältestenrates und der Besprechung mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) § 7 Abs. 3 bis 6 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 11 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Führungskräfte der Feuerwehr und der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

- (1) Die ehrenamtlichen Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr und die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen mit bestimmten Aufgaben erhalten eine Aufwandsentschädigung. Mit der Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen notwendigen Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach der Feuerwehrentschädigungsverordnung beträgt:
 1. Höchstbetrag nach § 10 Abs. 1 der VO
 - a) Wehrleiter
zuzüglich des Zuschlages je Feuerwehreinheit nach § 10 Abs. 1 der VO
 - b) stellvertretende Wehrleiter
50 % der Entschädigung nach Buchstabe a)
 2. 80 % des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 der VO
für den Wehrführer einer Stützpunktfeuerwehr
 3. 40 % des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 der VO

für Wehrführer oder Unterführer einer Feuerwehreinheit mit mehr als einem Tragkraftspitzenfahrzeug oder –anhänger

4. Mindestbetrag nach § 10 Abs. 2 der VO

für Wehrführer oder Unterführer einer Feuerwehreinheit mit einem Tragkraftspitzenfahrzeug oder –anhänger

5. 60 % des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 der VO

a) für Alarm- und Einsatzplanbearbeiter

b) für Bedienung, Wartung und Pflege des Informationssystems

6. 60 % des Mindestbetrags nach § 11 Abs. 4 der VO

für Gerätewarte bei den Stützpunkten

7. Betrag nach § 11 Abs. 4 1 HS. der VO für Jugendfeuerwehrwarte.

- (3) Die Aufwandsentschädigung für Einsatzkräfte nach § 13 Abs. 7 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz beträgt je Stunde 8 EUR.

Für die Berechnung der Aufwandsentschädigung ist die dem Bescheid über den Kostenersatz zugrundeliegende Personen- und Stundenzahl maßgebend.

§ 12

Aufwandsentschädigung für die/den Gleichstellungsbeauftragten nach § 2 Abs. 6 GemO

- (1) Für die Verbandsgemeinde ist eine/ein Gleichstellungsbeauftragte/r zu bestellen.
- (2) Die Amtszeit der/des Gleichstellungsbeauftragten entspricht der Dauer der gesetzlichen Wahlzeit des Verbandsgemeinderates.
- (3) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung von 100 EUR im Monat (§ 3 Abs. 2 KomAEVO). Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.

§ 13

Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung

Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschalen Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

**§ 14
Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 01.06.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land vom 31.10.2016 außer Kraft.

Wittlich, den 01.06.2019

Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land

Dennis Junk

Dennis Junk
Bürgermeister

